

Partnerstädte

Halle

Karlsruhe



Getragen von dem Wunsch, zur Sicherung des Friedens und zu gutnachbarlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik beizutragen, geleitet von dem Willen, einen Beitrag dafür zu leisten, daß von deutschem Boden nie wieder Krieg ausgeht, vereinbaren die Städte

Halle **Karlsruhe**

im Geiste der Schlußakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa von Helsinki (KSZE) und des Vertrages über die Grundlagen der Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik vom 21. Dezember 1972 eine Städtepartnerschaft.

Artikel 1

Beide Partner verpflichten sich, entsprechend den kommunalen Möglichkeiten, zur Sicherung des Friedens beizutragen und gutnachbarliche Beziehungen zu gestalten und zu pflegen. Sie unterstützen alle Maßnahmen, die geeignet sind, der Vertrauensbildung, dem gegenseitigen Verständnis und dem Kennenlernen zu dienen. Dazu gehören als Beiträge der Bürgerinnen und Bürger zur Sicherung des Friedens, zur Abrüstung und Entspannung, zu gutnachbarlichen Beziehungen und zum Kennenlernen, Begegnungen und Kontakte zwischen Bürgern beider Städte, Dialog und Meinungsaustausch, Ausstellungen und Dokumentationen über die Partnerstadt.

Artikel 2

Zu folgenden kommunalpolitischen Themen wird der Meinungsaustausch und die Zusammenarbeit insbesondere gepflegt und entwickelt:

Entwicklung beider Städte und die Arbeit ihrer kommunalen Organe, Lebens- und Arbeitsbedingungen ihrer Bewohner

Stadtplanung, Stadtentwicklung, Stadterneuerung, Denkmalpflege und Wohnungsbau

Sozialpolitik und Gesundheit

Schutz der Umwelt

öffentliche Dienstleistungen wie Versorgung, Entsorgung und öffentlicher Nahverkehr.

Artikel 3

(1) Fördernd wirken beide Partner hinsichtlich sonstiger im Rahmen staatlich oder zentral geschlossener Abkommen getroffener Vereinbarungen auf Gebieten wie

Kulturaustausch und Wissenschaften

sportliche Begegnungen

Jugend- und Seniorenbegegnung

Freizeit, Touristik, Erholung

(2) Beide Partner sorgen im Rahmen der Entwicklungen der Beziehungen zwischen beiden deutschen Staaten unter Beachtung ihrer Unabhängigkeit und Selbständigkeit und der sich daraus ergebenden Möglichkeiten dafür, daß gesellschaftliche Organisationen und Gruppen im örtlichen Gemeinschaftsleben, Bürgerinnen und Bürger aller Herkunft und Tätigkeit, z. B. Abgeordnete, Stadträte, Arbeiter und Angestellte, Jugendliche, Vertreter von Berufen mit wissenschaftlicher Qualifikation, Handwerker und Gewerbetreibende, Künstler und Sportler, Gelegenheit zum Austausch haben.

Artikel 4

Über die konkreten Maßnahmen der Zusammenarbeit, der Begegnungen und aller Formen des Zusammenwirkens vereinbaren die Partner Arbeitspläne, die jeweils für ein Jahr gelten und möglichst bis Mitte Oktober für das nachfolgende Jahr erarbeitet werden.

Artikel 5

Träger der Partnerschaft sind im Auftrage der jeweiligen Volksvertretung

für die Stadt Halle der Rat der Stadt

für die Stadt Karlsruhe der Oberbürgermeister.


Die Maßnahmen werden auf der Grundlage der Gegenseitigkeit ausgeführt. Die entsendende Stadt trägt die Reise- und Transportkosten. Die gastgebende Stadt trägt für die in den Jahresarbeitsplänen festgelegten offiziellen Delegationsaustausche die Aufenthaltskosten. Die Art der Unterbringung wird jeweils vereinbart. Will eine Besuchergruppe den Aufwand selbst tragen, steht ihr das frei.

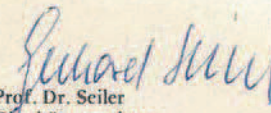
Artikel 6

Beide Seiten werden ihre Bürger in geeigneter Weise über die Maßnahmen informieren, die Gegenstand dieser Vereinbarung sind.



Karlsruhe, 21. September 1987


Anders
Oberbürgermeister
der Stadt Halle


Prof. Dr. Seiler
Oberbürgermeister
der Stadt Karlsruhe